

Kurztitel

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 556/1985

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.07.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text

§ 20. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung der ersten Teilprüfung sind:

1. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts;
2. zivilgerichtliches Verfahrensrecht, soweit es nicht Gegenstand der zweiten Teilprüfung ist;
3. Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht, soweit sie nicht Gegenstand der zweiten Teilprüfung sind;
4. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;
2. Handels- und Wertpapierrecht, Immaterialgüterrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschaftsrecht samt Verfahrensrechten, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht;
3. Verfassungsrecht, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und Grundzüge des Verwaltungsrechts;
4. Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht;
5. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;
6. Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung.